



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

VA – Klausur

am 17. April 2023

VA-II/23 = ÖR 4 am 28. März 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **18 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Dr. Löwe

Dr. Tim Löwe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Finkenweg 11
37081 Göttingen
Telefon: 0551 - 42 30 10
Telefax: 0551 - 42 30 20
Bankverbindung:
IBAN: DE08 2605 0010 1326 3913 26
BIC: NOLADE21GOE
USt-ID-Nr.: DE 776 443 246
Unser Zeichen: Löw/33/23

17.04.2023

Neues Mandat / Aktenvermerk

Frank Wilting
Ziegeleistr. 31
37115 Duderstadt

./. Polizeidirektion Göttingen,
vertreten durch die Polizeipräsidentin,
Groner Landstraße 51, 37081 Göttingen

Nach telefonischer Anmeldung erscheint der neue Mandant, Herr Frank Wilting, überreicht einige Unterlagen und schildert Folgendes:

„Mitte Februar war auf einmal die Polizei bei mir und weil die einen Durchsuchungsbeschluss hatten, habe ich sie auch in die Wohnung gelassen. Der Grund war wohl, dass gegen mich wegen Diebstahls ermittelt wurde. Außerdem wurde mein Auto mehrfach geblitzt, wobei der Fahrer immer eine Maske trug. Auf Nachfrage hatte ich zwar immer den jeweiligen Fahrer angegeben, aber die Polizei konnte den nie ermitteln. Keine Ahnung warum.

Jedenfalls haben die dann meine Wohnung durchsucht und zwei Masken sowie ein Kabel mitgenommen, die überhaupt nichts mit dem Diebstahl zu tun haben. Ich wurde währenddessen gefragt, ob ich etwas zum Vorwurf des Diebstahls und/oder etwas zur Sicherstellung meiner Sachen sagen wolle. Ich habe lediglich gesagt, dass ich die Masken zum Paintball spielen nutze und sie sehr teuer seien. Das Kabel sei gut als Hebel zum Reifenwechseln einzusetzen. Auf meinen Wunsch wurde mir an dem Tag ein ‚verschriftlicher‘ Bescheid über die Sicherstellung – auf dem auch diese Asservatenummer angegeben war – übergeben.

Auf Nachfrage:

Das Verfahren wegen Diebstahls wurde zwischenzeitlich nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. So stand das in dem Schreiben, das ich von der Staatsanwaltschaft Göttingen bekommen habe.

Kurz danach bekam ich ein Schreiben von der Polizei mit dem mir mitgeteilt worden ist, dass die Masken verwertet werden und das Kabel vernichtet werden soll. Ich sollte mich dazu kurzfristig – ich glaube innerhalb von zwei Wochen – äußern. Weil ich beim Karneval in Köln war, habe ich das total vergessen. Als der Bescheid vom 10.03.2023 bezüglich der Verwertung und Vernichtung kam, habe ich dann quasi sofort per E-Mail die Klage gegen beide Bescheide eingereicht. Die Einzelheiten können sie ja dem Bescheid vom 10.03.2023 und meiner Klage sowie der Erwiderung der Polizei entnehmen. Den ersten Bescheid über die Sicherstellung habe ich leider verloren, das Gericht hat aber eine Kopie davon erhalten.

Was ich vergessen und dem Gericht gar nicht geschrieben habe, ist, dass ich in der Horrorszene namens ‚Horrorcore‘ unterwegs bin. Horrorcore ist eine Form des Hip-Hop bzw. des Death Metal und wird daher auch Death Rap genannt. Also das sind Rap-Musiker, die in ihren Texten den Tod behandeln. Grundlage dafür sind häufig Horrorfilme. Daher tragen die Musiker ganz oft ein Outfit, das aus Horrorfilmen stammt, wie z.B. der gruselige Clown ‚Pennywise‘ aus dem Film ‚Es‘. Manchmal tragen die auch einfach schwarz-weiße Gesichtsmasken oder Gesichtsbemalungen wie die Mitglieder der Band ‚Kiss‘. Wenn ich zu einem Konzert fahre, trage ich dann halt die Masken auch schon vorher im Auto. Das machen doch andere Leute auch, dass sie ihr Outfit schon im Auto anhaben, z.B. chic angezogen sind, wenn sie beispielsweise in die Oper fahren, oder? Dass ich das machen darf, steht doch auch irgendwo im Grundgesetz. Heißt das nicht Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung?

Außerdem verstehe ich überhaupt nicht, warum das Kabel vernichtet werden soll. Ich habe mich etwas im Internet schlau gemacht, dort stand, man könne das doch auch versteigern. Es ist doch vielseitig einsetzbar. Ich verstehe das alles nicht. Deswegen brauche ich ja auch unbedingt Ihre Hilfe. Ich glaube, ich kann mich nicht richtig selber vertreten. Dazu fehlt mir irgendwie das Wissen, fürchte ich. Aber Sie werden das schon machen.

Ich habe auch noch meinen aktuellen Bescheid vom Jobcenter mitgebracht. Es sieht halt finanziell nicht so gut aus bei mir. Aber gegen so einen Bescheid von der Polizei muss man sich doch wehren. Das kann doch nicht vom Geldbeutel abhängen.

Jetzt habe ich ganz viel erzählt. Es wäre super, wenn Sie prüfen, ob das alles so richtig ist, was die Polizei gemacht hat. Ich warte dann auf Ihre Rückmeldung und wie es weitergehen soll. Schreiben Sie mir bitte eine E-Mail (frank.wilitng@3und3.de-mail.de), das geht am schnellsten.“

Lw.

Dr. Löwe (Rechtsanwalt)

*Unschuldsvermutung, Art. 20 III
GG?*

*Strafverfolgung contra Gefahren-
abwehr?*

Lw

Transfervermerk:	
Prüfergebnis der DE-Mail-Nachricht:	DE-Mail_15.03.2023
Eingang:	15.03.2023 – 07:33:23 Uhr
Empfänger-ID:	vg-goettingen@egvp.de-mail.de
Absender-ID:	frank.wilting@3und3.de-mail.de

Von: *Frank Wilting* frank.wilting@3und3.de-mail.de
Gesendet: *Mittwoch, 15 März 2023*
An: *vg-goettingen@egvp.de-mail.de*
Info Betreff: *Widerspruch zum Aktenzeichen PD2/217/23*

Frank Wilting Ziegeleistr. 31 37115 Duderstadt
--

An das
Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Straße 5
37073 Göttingen

Widerspruch zum Aktenzeichen PD2/217/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Sicherstellung meiner Gegenstände im Rahmen der Durchsuchung am 17.02.2023 sowie dem Bescheid vom 10.03.2023, hier eingegangen am 13.03.2023. Die Bescheide füge ich in Kopie bei. Ich akzeptiere die Sicherstellung meiner Gegenstände und deren angeordnete Verwertung und Vernichtung nicht!

Die Masken und das Kabel befinden sich seit mehreren Jahren in meinem Gebrauch und haben zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr dargestellt. Es ist mir daher unbegreiflich, weshalb sie sichergestellt oder vernichtet werden sollten.

Das vorgefundene Kabel wurde regelmäßig als Hebel beim Reifenwechsel benutzt, die Einstufung als Waffe ist absolut abwegig. Eine Verwendung als Totschläger war zu keinem Zeitpunkt angedacht und hat selbstverständlich auch nicht stattgefunden. Das Umwickeln des Kabels mit Klebeband dient allein dazu, das Kabel beim Arbeiten sicherer zu machen, damit man sich an den Kanten nicht schneidet.

Die vorgefundenen Masken werden schon seit mehreren Jahren bei verschiedenen Paintball-Spielen von mir verwendet.

Dass die Polizei Göttingen bei den neun Fahrerermittlungen keine Identifizierung durchführen konnte, ist allein darauf zurückzuführen, dass sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgegangen ist. Schließlich habe ich bei allen Ermittlungen höchstpersönlich den Fragebogen ausgefüllt und die Meldeadresse bzw. weitere wichtige Informationen bezüglich des Fahrers der Polizei mitgeteilt. Wenn es der Polizei trotz eines solch umfangreichen Informationszuflusses nicht gelingt, den Fahrer zu ermitteln, zeigt das eindeutig, dass sie ihren eigenen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachgegangen ist. Das kann mir jedoch keinesfalls zum Nachteil gereichen!

Die Gegenstände, welche bei der Durchsuchung sichergestellt und eingezogen worden sind, sind frei verkäuflich und werden von ganz normalen Bürgern – wie mir – besessen, selbstverständlich ohne rechtswidrige Verwendungsabsicht. Ich darf darauf hinweisen, dass weder die Gegenstände noch deren Besitz verboten sind. Sie können jederzeit von mir neu erworben werden. Daher frage ich mich, was mit der Sicherstellung eigentlich bezweckt werden soll.

Die schwarz-weiße Plastikmaske ist eine CS-Schutzmaske und damit ein Sportgerät. Sie kostete etwa 600 € und wurde vor ca. zehn Jahren von mir gekauft. Eine Rechnung existiert nach so langer Zeit nicht mehr. Das ist wohl aber absolut verständlich! Das ändert nichts daran, dass es sich um einen hochwertigen Sportartikel handelt.

Wie perfide die Argumentation der Polizei ist, zeigt sich auch daran, dass die Sicherstellung der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr dienen soll, während sich die Gegenstände schon seit mehreren Jahren in meinem Gebrauch befinden und es nie zu einem Gesetzesverstoß kam.

Ich erwarte höflichst eine Entscheidung zu meinen Gunsten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wilting

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des Bescheids der PD Göttingen über die Sicherstellung vom 17.02.2023 wird abgesehen.



Die Polizeipräsidentin
Dezernat 12
Polizeiliche Gefahrenabwehr

Groner Landstraße 51
37081 Göttingen

Sprechzeiten:
Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr
Fr 07:30 bis 12:30 Uhr

Bearbeiterin: Herr Toppmann
Telefon: 0551-491-0 Zentrale
Fax: 0551-491-50 Zentrale

Aktenzeichen: PD2/217/23

Datum: 10.03.2023

Per PZU

Frank Wilting
Ziegeleistr. 31
37115 Duderstadt

Sicherstellung nach dem NPOG

Sehr geehrter Herr Wilting,

1. Die Verwertung der sichergestellten Maske „schwarz-weiße CS-Schutzmaske“, Asservatennummer ASS-214/22, und der Sturmhaube „Ghost/Winter“, Asservatennummer ASS-215/22 sowie die Vernichtung der sichergestellten Waffe, umwickeltes Kabel „Totschläger“, Asservatennummer ASS-216/22, werden angeordnet.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe ergeht nach Abschluss des Verfahrens ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung:

I.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Sachverhaltsdarstellung wird abgesehen.

II.

Zu Ziffer 1.:

Die Verwertung der Masken nach § [...] ist zulässig, da deren Sicherstellung unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich zieht.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der aufgeführten Rechtsgrundlage in diesem Bescheid wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Wert der Gegenstände liegt jeweils unter 100,00 Euro. Die Sicherstellung der Gegenstände hat seit dem 17.02.2023 Gebühren in Höhe von wenigstens 275,50 Euro je Gegenstand anfallen lassen. Die Kosten der Sicherstellung übersteigen damit den Wert der Gegenstände deutlich.

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Gebühren von jeweils 275,50 Euro sachlich und rechnerisch zutreffend ist.

Die sichergestellte Waffe, umwickeltes Kabel „Totschläger“, Asservatenummer ASS-105/22, ist zu vernichten.

Nach § [...] darf eine sichergestellte Sache vernichtet werden, wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Das ist der Fall, weil zu erwarten ist, dass eine Verwertung erfolglos bleiben würde. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich ein Käufer für die Sache finden lässt, da die sichergestellte Waffe nahezu wertlos ist. Solche Verwertungsmaßnahmen müssen durch mich nicht vorgenommen werden. Das rechtswidrige Führen einer Waffe – auch durch Dritte – ist zu verhindern.

Unter Anwendung pflichtgemäßen Ermessens komme ich daher zu dem Ergebnis, dass die Verwertung der Masken und die Vernichtung des Kabels recht- und zweckmäßig ist. Andere Maßnahmen, insbesondere die Herausgabe der Masken bzw. des Kabels, sind nicht gleich geeignet, die Gefahr abzuwenden, da dies dem Sinn und Zweck der Sicherstellung zuwiderlaufen würde.

Die Verwertung und Vernichtung werden erst nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids vollzogen. Ihnen wird zuvor Zeit und Ort der Verwertung mitgeteilt.

Zu Ziffer 2.:

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zur Kostenentscheidung sowie der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Im Auftrag

Nils Toppmann

Nils Toppmann

Polizeihauptkommissar

	Transfervermerk:
Prüfergebnis der OSCI-Nachricht:	govapp_2813375485730
Informationen zum Übermittlungsweg:	Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach
Eingang:	11.04.2023 – 11:33:17
Empfänger-ID:	GOVE-33475110 (VG Göttingen)
Absender-ID:	DE.BE 7b36d979-6894-34gd.c1b2 (PD Göttingen)



Die Polizeipräsidentin

Dezernat 22

Recht

Groner Landstraße 51

37081 Göttingen

Sprechzeiten:

Mo-Do 07:30 bis 16:30 Uhr

Fr 07:30 bis 12:30 Uhr

Bearbeiterin: Frau Schenk

Telefon: 0551-491-0 Zentrale

Fax: 0551-491-50 Zentrale

Aktenzeichen: PD2/217/23

Datum: 04.04.2023

per elektronischer Kommunikation

An das

Verwaltungsgericht Göttingen

Berliner Straße 5

37071 Göttingen

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Wilting ./ Polizeidirektion Göttingen

Az. 7 A 231/23

wird unter Vorlage der Verwaltungsvorgänge seitens der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Es ist genau genommen nicht erkennbar, dass eine solche überhaupt erhoben wurde. Der Kläger spricht nur davon, den Bescheiden vom 17.02.2023 und 10.03.2023 widersprechen zu wollen, ein Antrag oder das Wort „Klage“ finden sich nirgends. Damit ist die „Klage“ viel zu unbestimmt. Ungeachtet dessen ist weder die gesetzlich vorgeschriebene Form eingehalten – eine Einlegung per E-Mail kennt das Gesetz nicht – noch der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da es sich um polizeiliche Maßnahmen und damit Justizverwaltungsakte handelt.

Zur Sache wird daher in der gebotenen Kürze ausgeführt:

Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Bescheide vom 17.02.2023 und 10.03.2023 und deren zutreffende Ausführungen verwiesen.

Sowohl die Masken als auch das Kabel wurden rechtmäßig sichergestellt, da das Belassen der Gegenstände beim Kläger eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargestellt hätte und weiterhin darstellen würde. Auf die Ausführungen des Klägers, er habe diese bereits über Jahre in Besitz, ohne dass es zu einer Gefahr gekommen wäre, kommt es nicht an. Die Gegenstände wurden im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung am 17.02.2023, bei der auch das Fahrzeug des Klägers durchsucht wurde, rechtmäßig sichergestellt. Die Polizeibeamtin und der Polizeibeamte haben dem Kläger vor Ort die Möglichkeit gegeben, sich zur Sache und einer möglichen Sicherstellung zu äußern. Davon hat der Kläger Gebrauch gemacht. Die Gegenstände wurden in Verwahrung genommen. Mit Schreiben vom 24.02.2023 wurde der Kläger zur Verwertung und Vernichtung der asservierten Gegenstände angehört.

Beweis: anliegende Verwaltungsakte, insbesondere Vermerk PK'in Engels vom 17.02.2023

1. Sicherstellung der Masken und des Totschlägers

Die Ermächtigungsgrundlage zur Sicherstellung der Masken und des Totschlägers findet sich in § [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der aufgeführten Rechtsgrundlage wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

a. Masken

Mit dem Fahrzeug des Klägers wurden in der Vergangenheit mehrere Geschwindigkeitsverstöße begangen, wobei die fahrende Person jeweils Masken trug, sodass diese nicht eindeutig identifiziert werden konnte. Zu dem vom Kläger angegebenen Fahrer konnten keine weiteren Informationen ermittelt werden, sodass zu vermuten ist, dass diese Person in Wahrheit nicht existiert. Bei einer Durchsuchung der Wohnung und des Fahrzeugs des Klägers – welche in anderer Sache mit Beschluss des Amtsgerichts Göttingen vom 09.02.2023 angeordnet wurde – konnten Masken sichergestellt werden, die zwar nicht identisch mit jenen Masken sind, die bei den Geschwindigkeitsverstößen benutzt wurden, jedoch diesen ähneln und für die vom Kläger angegebenen Zwecke nicht benutzt werden können.

Beim Paintballspielen dienen Masken vordringlich dem Schutz der Augen, da Farbbälle, die aus den Paintball-Pistolen abgeschossen werden, eine Geschwindigkeit von bis zu 330 km/h erreichen können. Entsprechend sind sichere Masken beim Paintball-Spiel Pflicht. So wird seitens der Veranstalter solcher Spiele stets vorgeschrieben, dass ein Vollgesichtsschutz mit unzerbrechlichem Glas oder jedenfalls eine Maske kombiniert mit einer Schutzbrille aus unzerbrechlichem Glas zu tragen ist. Ohne entsprechende Schutzmaske dürfen Spielerinnen und Spieler das Paintball-Spielfeld nicht betreten.

Die sichergestellten Masken sind für das Paintball-Spiel aber völlig ungeeignet, da keine der Masken – auch nicht die schwarze Kunststoffmaske, die nach Angaben des Klägers spezifisch hierfür gekauft worden sei – einen entsprechenden Augenschutz bieten.

Die Behauptungen des Klägers erweisen sich als reine Schutzbehauptungen und halten einer Überprüfung nicht stand. Dies ergibt sich eindrücklich nach einer kurzen Recherche im Internet, welche nachstehend skizziert wird: Die erste Abbildung entspricht dem Typ der sichergestellten Maske, schwarz-weiße CS Schutzmaske, Asservatennummer ASS-214/22.



CS Schutzmaske Halloween Airsoft Paintball
Full Face Skull Skeleton Maske (Schwarz/Weiß)

Marke: TACHWD



520 Sternebewertungen

35⁹² €

Farbe	Schwarz/Weiß
Marke	TACHWD
Sport	Paintball

Masken dieses Typs werden bei einem großen Online-Warenhaus verkauft und als „CS Schutzmaske Halloween Airsoft Paintball Full Face Skull Skeleton Maske (Schwarz/Weiß)“ beworben. Allerdings heißt es in der Produktbeschreibung: *„HINWEIS: Bitte wählen Sie zum Paintballspielen unsere andere Maske mit PC Objektiv oder tragen Sie eine unzerbrechliche Schutzbrille. Die hier angebotene Maske entspricht nicht der vorgeschriebenen Schutzausrüstung.“* Auch der vom Kläger angegebene Preis konnte durch die Internetrecherche widerlegt werden. Masken des sichergestellten Typs sind für rund 36,00 Euro im Handel erhältlich.

Die zweite sichergestellte Maske bietet als Sturmhaube überhaupt keinen Schutz gegen Verletzungen, da die Augenpartie ausgespart ist und die Maske aus Polyester besteht. Die nachstehende Abbildung entspricht dem Typ der sichergestellten Maske, Asservatennummer ASS-215/22, und konnte ebenfalls im Angebot des Online-Warenhauses gefunden werden:



Marke: XUE

XUE Sturmhaube Ghost Winter für Herren Damen Face Shield Ski Motorrad Paintball Airsoft Halloween Maske

★★★★☆ 14 Sternebewertungen

10⁹⁹ €

- Einheitsgröße, Design ist Siebdruck
- Das Gewebe ist elastischer Faden
- Verschluss: elastisch
- Polyester
- Sturmhaube
- Pflegehinweis: Nur Handwäsche
- Sturmmaske mit Totenkopf Motiv

Nach polizeilicher Erfahrung ist daher anzunehmen, dass diese Gegenstände für andere Zwecke benutzt werden, bei denen die Identität des Trägers verschleiert werden soll. Da der bzw. die Fahrer des Pkw, dessen Halter der Kläger ist, bereits neun Mal mit Masken bei Geschwindigkeitsüberschreitungen die Identität verschleiert haben, ist es als höchst wahrscheinlich zu erachten, dass diese Masken bei weiteren Geschwindigkeitsverstößen zum Einsatz kommen und gegebenenfalls entsorgt werden sollen, sobald eine Geschwindigkeitsübertretung stattgefunden hat. Da der Kläger bei keiner Geschwindigkeitsüberschreitung einen Fahrer eindeutig identifizierbar benennen konnte oder wollte, ist zu erwarten, dass dies auch bei künftigen Geschwindigkeitsüberschreitungen der Fall sein wird. Es ist daher jederzeit damit zu rechnen und auch zu befürchten, dass entweder der Kläger selbst oder ein von ihm mit diesen Masken versorgter Dritter Geschwindigkeitsüberschreitungen in erheblichem Ausmaß mit dem Fahrzeug begehen und hierdurch gegen die objektive Rechtsordnung verstoßen wird.

Der Vorwurf des Klägers, die Beklagte würde ihrer Amtsermittlungspflicht nicht gerecht, muss auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden. Bei dem vom Kläger benannten Fahrer Roman Rumanov, wohnhaft in der Thalal Avenue 9, Kulob, Tadschikistan, handelt es sich um eine fiktive Person. Interne Ermittlungen blieben erfolglos.

Die Masken wurden vorsätzlich während der Autofahrt verwendet. Dies wird schon dadurch indiziert, dass jemand mit einer Maske, die das Gesicht komplett verdeckt, ein

Fahrzeug besteigt. Damit verstößt der Fahrer gegen § 23 StVO, denn wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht verhüllen oder verdecken. Die rechtswidrige Verwendung der Maske ist damit offenkundig.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § [...] sind somit erfüllt. Nach Anwendung pflichtgemäßen Ermessens kommt die Beklagte zu dem Ergebnis, dass die Sicherstellung verhältnismäßig und zweckmäßig ist.

b. Kabel

Auch die Sicherstellung des Kabels als umfunktionierte Waffe ist rechtmäßig. Ihre Rechtsgrundlage findet sich in § [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Rechtsgrundlage wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Bei dem sichergestellten Kabel handelt es sich um ein ca. 50 cm langes Kabel, das mit Klebeband (sog. Panzertape) umwickelt ist und das an einem Ende eine größere, verdickte Stelle hat.

Beweis: Lichtbild des Kabels (**Anlage B1**)

Hinweis des LJPA: Die Anlage B1 ist nicht abgedruckt.

Die Behauptung des Klägers, er setze das Kabel als Werkzeug, insbesondere als Hebel zum Reifenwechseln ein, stellt eine bloße Schutzbehauptung dar. Das manipulierte Kabel ist aufgrund seiner Beschaffenheit gar nicht dazu geeignet, als Hebel zu fungieren. Es weist nicht die erforderliche Stabilität auf, um eine Hebelwirkung erzeugen zu können.

Das sichergestellte Kabel stellt vielmehr eine Waffe im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2a) WaffG dar. Zwar stellen Kabel grundsätzlich keine Hieb- oder Stoßwaffen dar, im vorliegenden Fall wurde das Kabel jedoch mithilfe von Panzertape derart verändert, dass es nicht mehr den ursprünglichen Zweck erfüllt, sondern zur Hieb- und Schlagbewegungen Verletzungen beizubringen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das eine Ende des umwickelten Kabels deutlich verdickt wurde. Das umwickelte Kabel wurde dadurch zu einem sog. Totschläger umfunktioniert und ist als Waffe zu qualifizieren.

Eine sinnvolle anderweitige Verwendung für diesen Gegenstand besteht nicht. Durch das Führen der Waffe liegt ein Rechtsverstoß vor, sodass die Tatbestandsvoraussetzungen des § [...] erfüllt sind. Anderweitige mildere und gleich geeignete Mittel, um der Gefahr entgegenzutreten, sind nicht ersichtlich.

Eine Herausgabe ist somit ausgeschlossen, da der Kläger mit Wiedererlangung zwangsläufig erneut gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen würde.

2. Verwertung der Masken

Es wird noch einmal betont, dass es sich – entgegen der Behauptung des Klägers – bei den Masken – insbesondere der schwarz-weißen CS Schutzmaske, Asservatennummer ASS-214/22 – nicht um hochwertige Sportgeräte handelt. Dies konnte durch eine einfache Internetrecherche widerlegt werden. Gegenteiliges soll der Kläger fundiert darlegen und beweisen!

3. Vernichtung des Kabels

Ergänzend zu den Ausführungen im Bescheid vom 10.03.2023 erlaubt sich die Beklagte noch darauf hinzuweisen, dass eine Herausgabe an Dritte (den Ersteigerer) – welche nach Verwertung zu erfolgen hätte – verhindert werden muss, damit die Hieb- waffe i.S.d. § 1 Abs. 2 Nr. 2a) WaffG nicht in Umlauf gerät. Ansonsten würde dies die Gründe der Sicherstellung gerade wiederaufleben lassen und keine effektive Gefahrenabwehr darstellen.

Weitere Ausführungen erscheinen bei dieser Sach- und Rechtslage nicht geboten. Sollte das Gericht wider Erwarten anderer Auffassung sein, wird vorsorglich um einen präzisierten richterlichen Hinweis gebeten.

Im Auftrag

Ilse Schenk

Ilse Schenk

Regierungsrätin

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Auffassung der PD Göttingen, wonach es sich bei dem sichergestellten Kabel um eine Waffe i.S.d. WaffG handelt, rechtlich zutreffend ist.



Jobcenter Göttingen, Rheinhäuser Landstrs. 4, 37083 Göttingen

Frank Wilting

Ziegeleistr. 31

37115 Duderstadt

Mein Zeichen: 488

Nummer BG: 4933736BG742

(Bitte bei jeder Antwort angeben!)

Sachbearbeiterin: Maria Beck

Telefon: 0551 - 4000

Fax: 0551 - 4100

Göttingen, 28.12.2022

Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrter Herr Wilting,

für Sie werden aufgrund Ihres Antrags vom 14.12.2022 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.10.2023 in folgender Höhe bewilligt:

Monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR

	monatlich
Name, Vorname	für den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Mehrbedarfe)
Wilting, Frank	502,00
	EUR

	monatlich
Name, Vorname	Kosten für Unterkunft und Heizung
Wilting, Frank	498,00
	EUR

Wie sich die Leistungen im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beck

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Kläger bedüftig i.S.d. § 114 S. 1 ZPO i.V.m. § 166 VwGO ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. In diesem Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, gegebenenfalls auch hilfsgutachterlich, einzugehen. Einstweiliger Rechtsschutz ist nicht zu prüfen. Ein Sachbericht ist im Gutachten nicht zu fertigen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.04.2023**.
3. In der zu fertigenden E-Mail an den Mandanten kann inhaltlich auf das Gutachten verwiesen werden. Die Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens sind jedoch ausführlich darzustellen.
4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen, (auch per beA etc.)) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenstück nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
5. Die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben sind zutreffend, sofern sie nicht bestritten sind. Sollte eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass keine weiteren Angaben erlangt werden können, die über die in dem Aktenauszug enthaltenen hinausgehen.
6. Es ist davon auszugehen, dass der Beschluss des AG Göttingen vom 09.02.2023 rechtmäßig ist und die Wohnungs- und Fahrzeugdurchsuchung am 17.02.2023 rechtmäßig erfolgte.
7. Es ist zu unterstellen, dass der Mandant beim Versand seines Schreibens vom 15.03.2023 die Vorgaben des § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VwGO erfüllt hat.
8. Die Polizeidirektion Göttingen ist für die Sicherstellung und die Anordnung der Verwertung und Vernichtung sachlich und örtlich zuständig. Maßnahmen nach dem WaffG sind nicht zu prüfen.
9. Duderstadt ist eine Stadt und selbstständige Gemeinde im Landkreis Göttingen.
10. Auf den nachfolgend abgedruckten Kalenderauszug wird hingewiesen.

Kalenderauszug 2023

Januar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

Februar							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28					

März							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52			1	2	3	4	5
1	6	7	8	9	10	11	12
92	13	14	15	16	17	18	19
3	20	21	22	23	24	25	26
4	27	28	29	30	31		
5							

April							
KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	30

7. April

Karfreitag

10. April

Ostermontag